

Zürich, 29. April 2010

Verfahren zur Wahl der Rektorin oder des Rektors

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAUZ als Ständevertretung des akademischen Mittelbaus der Universität Zürich nimmt Stellung zur geplanten Neuordnung der Wahl der Rektorin oder des Rektors der Universität mittels Änderung des Universitätsgesetzes (Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. März 2010, KR-Nr. 162a/2006).

Grundsätzlich stehen wir der geplanten Neuregelung mit Skepsis gegenüber. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors obliegt bereits jetzt dem Universitätsrat; der Senat als Vertretung der Professorenschaft unter Mitwirkung der Stände verfügt seit dem Universitätsgesetz von 1998 über das Recht, einen Antrag zu stellen, an den der Universitätsrat nicht gebunden ist. Die Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs, dem Universitätsrat noch mehr Kompetenzen in der Kandidatenauswahl zuzuschreiben, können wir daher nicht unterstützen.


Die Zielrichtung der Parlamentarischen Initiative 162/2006 besteht darin, die Besetzung der Position der Rektorin / des Rektors noch deutlicher als bisher aus der Entscheidungsgewalt der Universitätsangehörigen herauszulösen und das Rektorat verstärkt Persönlichkeiten von ausserhalb der Universität zugänglich zu machen. Wie in den Beratungen des Kantonsrates vom 4. Juni 2007 und im vorliegenden Entwurf deutlich wird, wird ein kompetitives Verfahren gewünscht. Gleichfalls wurde bereits im Kantonsrat darauf hingewiesen, dass etwa in Basel ein dem Senat vergleichbares universitäres Gremium mit der Wahl betraut ist und das Verfahren an der Universität Zürich schon jetzt einen Sonderfall darstellt. Eine weitere Verlagerung der Kompetenzen an den Universitätsrat oder wesentlich von ihm bestimmte externe Gremien entzieht der Universität und damit den Ständen Mitwirkungsmöglichkeiten.

Der Universitätsrat hat am 14. Dezember 2009 den § 54 der Universitätsordnung dahingehend geändert, dass neu vom Universitätsrat eine Findungskommission eingesetzt

wird. Auch wird in dieser Ordnung stark betont, dass der Universitätsrat das Verfahren leitet. Das Mitwirkungsrecht des Senats ist nach derzeitigem Stand schon sehr eingeschränkt; von einem Mitwirkungsrecht der Stände kann kaum noch gesprochen werden. Wir weisen darauf hin, dass nach aktueller Fassung die Benennung der Mitglieder der Findungskommission nicht durch den Senat, sondern durch die Erweiterte Universitätsleitung (EUL) erfolgt. Der Senat behält nach vorliegendem Entwurf einzig die Kompetenz, sich zu einem vorgängig vom Universitätsrat genehmigten Vorschlag in unverbindlicher, nicht bindender Form zu äussern. Alle weiteren Verfahrensschritte (Einsetzung der Findungskommission, Genehmigung der Wahlvorschläge, eigentliche Wahl) sind dem Universitätsrat und in Teilen der Erweiterten Universitätsleitung vorbehalten.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates ändert aus unserer Sicht nichts an der Stossrichtung der Gesetzesänderung, die eine Kompetenzverlagerung weg von der Universität bedeutet und die Stände von einer Mitwirkung ausschliesst. Wir schliessen uns daher dem Minderheitsantrag von Andreas Erdin und Kurt Leuch an, die von der KBIK beantragte Änderung des Universitätsgesetzes abzulehnen und keinen Gegenvorschlag zu beschliessen. Wichtig ist uns zu betonen, dass an der bislang praktizierten Vorstellung der Kandidierenden bei Fakultäten und Ständen (§ 54 Abs. 5 Universitätsordnung) unbedingt festgehalten werden sollte, da nur so noch eine Mitwirkung der Stände gewährleistet ist.

mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Julian Führer'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Julian Führer, Ko-Präsident der VAUZ